

Schlussabrechnung Verpflichtungskredit (altes Recht / neues Recht: Ausgabenbewilligung) Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton

IA 700199 und 700697 bis 700715 / Kostenart -Nr. 5040 0 000 Landratsvorlage 2010/317 und Beschluss 2011/2441 2019/229

vom 26. März 2019





1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit Vorlage 2010/317 vom 14. September 2010 und Beschluss 2441 vom 10. Februar 2011 hat der Landrat den Regierungsrat ermächtigt, den Eigentumsübertrag mit den einzelnen Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse der Schulbauten auszuhandeln wie auch mittels Verfügungen abzuschliessen. Der gesprochene Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 195 Mio. umfasste die Übernahme von 21 Schulanlagen in 19 Sekundarschul-Standortgemeinden. Einhergehend wurden die notwendigen Einmietungen für die Sekundarstufe I auf der Basis der Verordnung über die Miete von Schulanlagen getätigt.

Die zeitintensiven Verhandlungen mit den Standortgemeinden über den Eigentumstransfer der Sekundarschulbauten und -anlagen konnten per Ende November 2013, mit der letzten rechtskräftigen Verfügung zur Sekundarschulanlage in Binningen, abgeschlossen werden. Die getätigten Eigentumsübertragungen basieren auf detaillierten und transparenten Regelungen, welche partnerschaftlich mit Delegierten des Vorstands des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und den betroffenen Gemeinden erarbeitet wurden. Die Gesamtkosten für die Eigentumsübertragung betragen brutto und gerundet, ohne Verkaufserlöse, Verrechnungen sowie Rückzahlungen, CHF 202'958'000. Unter Berücksichtigung der Verkaufserlöse, Verrechnungen und Rückzahlungen (Nettobetrachtung analog Landratsvorlage 2010/317) schliesst die Abrechnung mit rund CHF 194'119'000 ab. Dies sind gegenüber dem bewilligten Kredit Minderkosten von gerundet CHF 881'000.

Auf den 1. August 2011 hat der Kanton wie planmässig vorgesehen den Betrieb und die Verantwortung auf den 21 Sekundarschulanlagen übernommen. Der Schulbetrieb konnte ohne besondere Vorkommnisse durch den Kanton bis heute sichergestellt werden.

LRV 2019/229 2/18



Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Ziel und Zweck	4
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Politischer Entscheidungsweg	4
2.1.1.	Volksentscheid vom 28. September 1997	4
2.1.2.	LRV 2001/105 zur neuen Bildungsgesetzgebung	4
2.1.3.	Erste Landratsvorlage zur Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen	4
2.1.4.	Übergangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen	4
2.1.5.	LRV 2009/181 Grundsatzbeschlüsse zur Festlegung der Sekundarschulkreise und der	
	Sekundarschulstandorte sowie LRV 2009/351 zur Harmonisierung im Bildungswesen	4
2.2.	Landratsvorlage Nr. 2010/317 vom 14. September 2010	5
2.2.1.	Inhalt	5
2.2.2.	Politische Erwägungen	5
3.	Krediterteilung	
3.1.	Bewilligung des Kredites durch den Landrat	5
3.2.	Investitionskosten Übernahmepreis (provisorisch)	6
3.3.	Abschätzung Umfang Verpflichtungskredit	7
4.	Umsetzung Eigentumsübertragung	
4.1.	Verlauf der Eigentumsübernahme	8
4.2.	Neuverteilung der Aufgaben	9
4.2.1.	Strategische Bedarfsplanung	9
4.2.2.	Unterhalt und Betrieb	9
4.2.3.	Instandsetzung, Neu- und Ersatzbauten	9
4.2.4.	Anbindung ans EDV-Netz des Kantons	9
4.3.	Festlegung der definitiven Gebäude- und Anlagewerte	9
4.4.	Geltende Prämissen	9
4.5.	Bewertung der Liegenschaftszustände	10
4.6.	Berechnung der Abgeltungsbeträge resp. der Übernahmepreise	10
4.7.	Änderungen gegenüber dem genehmigten Verpflichtungskredit	11
5.	Kostenabrechnung	13
5.1.	Kostenermittlung	13
5.2.	Teuerung	14
5.3.	Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto	14
5.4.	Erfüllungsgrade	14
5.5.	Darstellung der Abweichung	14
5.6.	Begründung der Mehrkosten	15
6.	Gesamte Projektkosten nach Nettobetrachtung	15
6.1.	Gesamtkosten abzüglich Verkaufserlöse und Abschreibungsverrechnung	15
6.2.	Gesamtkosten gemäss den Übernahmeverfügungen	15
7.	Finanzkontrolle	
8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	
9.	Administrative Schlussarbeiten	
10.	Anträge	
10.1.	Beschluss	16
11.	Anhang	17

LRV 2019/229 3/18



1.2. Ziel und Zweck

Diese Landratsvorlage bezweckt, wie im Titel aufgeführt, die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits (altes Recht / neues Recht: Ausgabenbewilligung) zum Geschäft der Sekundarschulübernahme durch den Kanton nachvollziehbar aufzuzeigen.

Die Landratsvorlage kann und will dem Qualitätsanspruch eines Bilanzierungs- oder Controlling-Berichts wegen der umfassenden Komplexität des Gesamtgeschäftes und der Verhältnismässigkeit zum Aufwand bewusst nicht nachkommen.

2. Ausgangslage

2.1. Politischer Entscheidungsweg

2.1.1. Volksentscheid vom 28. September 1997

Mit zwei sehr eindeutig ausgefallenen Grundsatzabstimmungen vom 28. September 1997 haben die Baselbieter Stimmberechtigten den Regierungsrat und den Landrat verpflichtet, im Rahmen der neuen Bildungsgesetzgebung vorzusehen, dass der Kanton von den Gemeinden die Trägerschaft der Realschulen sowie das Eigentum, die Finanzierung und den Unterhalt der Sekundarschulbauten übernimmt.

2.1.2.LRV 2001/105 zur neuen Bildungsgesetzgebung

Der Landrat verabschiedete die Vorlage zur neuen Bildungsgesetzgebung (2001/105) am 6. Juni 2002. Die Gesetzesvorlage wurde vom Baselbieter Stimmvolk am 22. September 2002 mit grossem Mehr angenommen, so dass das neue Bildungsgesetz per 1. August 2003 in Kraft treten konnte.

- 2.1.3. Erste Landratsvorlage zur Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen Der Regierungsrat überwies am 30. April 2002 die Vorlage zur Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton (LRV 2002/113) an den Landrat. Aufgrund intensiver und kontroverser Beratungen in den Kommissionen wies der Landrat am 5. Juni 2003 die Vorlage schlussendlich mit einer 7-punktigen Auftragsliste an den Regierungsrat zurück.
- 2.1.4. Übergangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen Mit der Rückweisung der Vorlage 2002/113 zur Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton hat der Landrat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, bis Herbst 2003 eine Vorlage für die Übergangsregelung vorzulegen. Die Erarbeitung der Übergangsvorlage erfolgte in einer Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Kantons und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Die definitive Vorlage zur Übergangslösung, LRV 2005/172, hat der Regierungsrat am 14. Juni 2005 dem Landrat überwiesen. Diese wurde am 14. Dezember 2005 mit grossem Mehr vom Landrat gutgeheissen.
- 2.1.5. LRV 2009/181 Grundsatzbeschlüsse zur Festlegung der Sekundarschulkreise und der Sekundarschulstandorte sowie LRV 2009/351 zur Harmonisierung im Bildungswesen In Anbetracht der zahlreichen Bestimmungsfaktoren wie Schülerrückgang, Zusammenführung der Anforderungsniveaus in Schuleinheiten, notwendige Investitionen und Sanierungen in die Sekundarschul-Infrastruktur sowie die bevorstehende Verkürzungen der Sekundarschule auf drei Jahre, die bei der Festlegung der Schulstandorte beachtet werden mussten, setzte der Kanton unter der Federführung der BKSD eine Fachexpertengruppe zur Erarbeitung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzepts ein.

Die Empfehlungen der Fachexperten, welche im Wesentlichen die Reduktion der Sekundarschulstandorte von heute 19 auf 16 sowie die Bildung von sieben neuen Schulregionen beinhalteten, wurden vom Regierungsrat in einem "Soll-Konzept" bestätigt. Das Konzept konnte jedoch politisch nicht durchgesetzt werden. Die Schliessung von Schulstandorten provozierte Widerstand der politischen Behörden und der Bevölkerung in den betroffenen Schulkreisen. Es wurden weitere, zeitaufwändige Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden notwendig, sodass die Vorlage

LRV 2019/229 4/18



betreffend die Festlegung der Schulkreise und die Sekundarschulstandorte erst am 16. Juni 2009 von der Regierung zu Handen des Landrats verabschiedet werden konnte. Der Landrat hat am 28. Januar 2010 die Grundsatzbeschlüsse mit 4/5 Mehrheit verabschiedet.

Kurz darauf, am 17. Juni 2010, hat der Landrat auch die Vorlage mit den Beschlüssen zur Harmonisierung im Bildungswesen gutgeheissen, welche mit der Volksabstimmung vom 26. September 2010 durch das Baselbieter Stimmvolk angenommen wurde.

2.2. Landratsvorlage 2010/317 vom 14. September 2010

Mit der Einreichung der Landratsvorlage zur Entflechtung der Eigentumsverhältnisse und der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen beabsichtigte der Regierungsrat die vorübergehende Regelung der Trägerschaft durch eine definitive Lösung abzulösen. Anhand einer umfassenden Auflistung der bestandenen Vorentscheide, der damaligen Rechtslage, des Übernahmeverfahrens sowie der Bedingungen zur Übernahme legte er die rechtlichen wie auch finanziellen Auswirkungen dieses komplexen Geschäftes dar.

2.2.1.Inhalt

Im Besonderen beinhaltete die Landratsvorlage folgende Themen, Beilagen und Anhänge:

1. Themen: - Ausgangslage (politische Vorentscheide)

- heutige Rechtslage

Bestimmungen zur ÜbernahmeNeuverteilung der AufgabenFinanzielle Auswirkungen

- Ausgleich der Aufgabenverschiebung

- Umsetzung

- Änderung des Bildungsgesetzes und Finanzausgleichsgesetzes

- Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

- Antrag

2. Beilagen: - Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der

Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

 Entwurf Änderung Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 und Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 inkl. Synopsen
 Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der

Eigentumsverhältnisse von Schulbauten - Verordnung über die Miete von Schulanlagen

3. Anhänge: A1: Übersicht Annuitäten per 30. Juni 2010

A2: Übersicht Gesamtkosten Eigentumsübertrag gemäss Kapitel 7.1

A3: Detailliste der Einmietungen gemäss Kapitel 6.6

2.2.2.Politische Erwägungen

Nach Beratungen sowohl in der Finanz- wie auch in der Bau- und Planungskommission sowie nach zwei Lesungen im Landrat stimmte dieser mit 85:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Geschäft zu. Damit war die 4/5-Mehrheit erreicht.

3. Krediterteilung

3.1. Bewilligung des Kredits durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum Geschäft gemäss Beschluss Nr. 2441 vom 10. Februar 2011 hat der Landrat den erforderlichen Kredit bewilligt.

Der Landratsbeschluss lautete:

 Der Sammelkredit für die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton in der Höhe von CHF 195 Mio. wird genehmigt.

LRV 2019/229 5/18



- 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Eigentumsübertrag mit den einzelnen Gemeinden, gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse von Schulbauten, mittels Verfügung abzuschliessen.
- 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, notwendige Einmietungen für die Sekundarschulstufe I auf der Basis der Verordnung über die Miete von Schulanlagen zu beschliessen.
- 4. Die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird genehmigt.
- 5. Der Regierungsrat wird beauftragt, § 15a des Finanzausgleichsgesetzes (Kapitel 8 der Vorlage 2010/317) mit den Gemeinden zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten. Eine allfällige Änderung des Finanzausgleichgesetzes würde rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft treten.
- 6. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) der fakultativen Volksabstimmung.
- 7. Ziffer 4 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Gesetzesreferendum (§ 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c KV.).

3.2. Investitionskosten Übernahmepreis (provisorisch)

Die 2010 vorangeschlagenen Kosten für die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen setzten sich zusammen aus den Resultaten der Übernahmeverhandlungen mit den Standortgemeinden. Die nachfolgend aufgeführten Abgeltungskosten waren auf Stufe Gemeinderat bestätigt worden. Vorbehalten blieben die Bestätigungen der Resultate durch die Gemeindeversammlungen resp. Einwohnerräte.

Die einzelnen Berechnungen der Übernahmepreise je Standortgemeinde beinhalteten grundsätzlich drei Kostenelementen:

- 1. Summierte Restwerte der Annuitätenkonti (verbriefte Verpflichtungen des Kantons als Schulträger bei den Gemeinden),
- 2. Kostengutsprachen für laufenden Projekte sowie
- 3. zusätzliche Abgeltungsteile von Land, Gebäuden, Betriebseinrichtungen sowie des Betriebsinventars.

Zusammenstellung nach Kostenelementen

Die oben aufgeführten Kostenelemente für den definitiven Eigentumsübertrag setzen sich wie folgt zusammen:

Nr.	Kostenelement	Detailbeschreibung	Beträge netto in CHF
1	Restwerte	Stand der Restschulden in den Büchern der Annuitätenkonti per 30.06.2010	88'270'000
2	Laufende Projekte	Kostengutsprachen der Regierung lagen vor; Kostenbeteiligungen aufgrund der Schlussabrechnungen waren noch nicht in die Annuitäten aufgenommen worden und somit nicht in den Restschulden per 30.06.2010 erfasst	26'580'000
3	Zusätzliche Abgeltungsteile (Nettobetrachtung)	Der Eigentumsübertrag erfordert eine Klärung der Zuteilung und somit Übernahme und Finanzierung von verschiedenen Anlageteilen (Land und Gebäude). Die Betriebseinrichtungen (u.a. Mobiliar) sowie das Betriebsinventar waren in diesem Betrag enthalten *)	85'020'000
	Total Kosten der Ü	bernahme (gerundet auf 10'000)	<u>199'870'000</u>

Anmerkungen:

LRV 2019/229 6/18

^{*)} Abgeltung der gekauften Anlageteile minus Erlös der verkauften Anlageteile aufgrund der Eigentumsentflechtung



Zusammenstellung nach Gemeinden und Schulanlage

Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich auf die Ziffer 1 der Beschlussfassung zur Kreditgutsprache für den Verpflichtungskredits der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen in das vorbehaltlose Eigentum des Kantons.

Nr.	Schulstandort / Name	Sekundarschulanlage	Beträge netto in CHF
01	Aesch	Neumatt S1 und S2	7'609'049
02	Allschwil	Letten, Breite, Gartenhof	5'090'000
03	Arlesheim	Gerenmatt 1	1'318'353
06	Binningen	Spiegelfeld	9'051'800
07	Birsfelden	Rheinpark	3'228'096
20	Frenkendorf	Mühleacker / Neufeld / Halde	11'600'263
36	Gelterkinden	Hofmatt 1 und 2	14'900'607
81	Laufen	Brislachstrasse	13'834'703
25	Liestal	Burg	9'675'626
		Frenkenbündten *)	-2'076'837
10	Münchenstein	Lärchen	720'314
11	Muttenz	Hinterzweien	13'713'112
		Gründen	760'000
71	Oberdorf	Dorfmatt	36'587'096
12	Oberwil	Hüslimatt	16'093'843
27	Pratteln	Fröschmatt	2'331'590
72	Reigoldswil	Paul Suter	3'391'669
14	Reinach	Lochacker *)	10'854'636
		Bachmatten *)	15'711'644
51	Sissach	Tannenbrunn 1 und 2	6'112'424
16	Therwil	Känellmatt 1 und 2	14'709'271
87	Zwingen	Friedhofweg *)	4'650'033
Ges	amttotal		199'867'292
Tota	al Kosten der Übernahm	g (gerundet auf 10'000)	<u>199'870'000</u>

Anmerkungen:

3.3. Abschätzung Umfang Verpflichtungskredit

Die Verhandlungen mit den Gemeinden und die Abgeltungsberechnungen basierten auf den Geldwerten per Stand Jahresende 2009. Auf den Stichtag des Eigentumsübertrags, dem 1. August 2011, mussten die vereinbarten Berechnungsgrundlagen aktualisiert werden. Einerseits mussten die Restschuldbeträge per Ende Juli 2011 und anderseits die Abschlüsse der definitiven Projekt-kosten (Bauvorhaben noch in Planung oder Realisierung) wie auch des anwendbaren Basiszinssatzes¹ berücksichtigt werden. Auch standen bis zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der

LRV 2019/229 7/18

^{*)} Abgeltung der gekauften Anlageteile minus Erlös der verkauften Anlageteile aufgrund der Eigentumsentflechtung

¹ vereinbarte Zinssatz für die Kapitalverzinsung (vgl. Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse von Schulbauten, SGS 640.31



Landratsvorlage der definitive Übernahmeumfang an den Schulliegenschaften noch nicht zu 100 % fest. In einzelnen Gemeinden gab es hinsichtlich der Entflechtung der Eigentumsansprüche noch keine definitive Einigung, sodass die Verhandlungen weitergeführt werden mussten. Die Werte entsprachen 21 (eine je Schulanlage) hochgerechneten Kostenprognosen. Die definitiven Übernahmepreise konnten entsprechend den vorgenannten Unsicherheiten variieren.

Aufgrund der Hochrechnung der variablen Kostenpositionen, insbesondere die Verminderung der Restschuld per 31. Juli 2011, 5 % Reservepositionen auf laufende Projekte sowie der Teuerungsbereinigung auf die Nettobeträge der zusätzliche Abgeltungsteile, sollten sich die effektiven Kosten für den Eigentumsübertrag auf geschätzte CHF 195'000'000.- belaufen.

Abweichungen zu diesen Annahmen galt es in der Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Umsetzung Eigentumsübertragung

4.1. Verlauf der Eigentumsübernahme

Gesetzliche Grundlagen

Nach der Beschlussfassung durch den Landrat und dem Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes per 1. August 2011 hat der Regierungsrat die beiden Verordnungen zum Erwerb und der Entflechtung der Eigentumsverhältnisse von Schulbauten sowie über die Miete von Schulbauten erlassen. Nutzen, Unterhalt, Kosten und Gefahr der Sekundarschulbauten und -anlagen gingen gemäss selbigem Gesetz somit am 1. August 2011 von den Standortgemeinden an den Kanton über. Dort wo Einigung zwischen Kanton und den Standortgemeinden zur Eigentumsübertragung bestand, sollte der Regierungsrat die Verfügungen bis am 31. August 2011 erlassen. Konnte nicht oder nicht rechtzeitig vor dem 31. August 2011 eine Einigung erzielt werden, hatte der Regierungsrat die Verfügungen bis spätestens dem 15. Dezember 2011 zu erlassen.

Vernehmlassung

Die Ausarbeitung der Verfügungsentwürfe wurden durch die Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion geleitet. Den Gemeinden wurden ab Juni 2011 die provisorischen Verfügungen zur Vernehmlassung durch das Hochbauamt gestaffelt zugestellt. Dabei wurden ihnen im Detail die Veränderungen bei der Abgeltungsberechnung kommuniziert. Wo erforderlich fanden zusätzliche Erläuterungsgespräche statt. Bei zahlreichen Gemeinden verzögerten sich in der Folge die Ausfertigung der Übertragungsverfügungen, da mehreren Versionen derselben notwendig wurden.

Mit den schriftlichen Stellungnahmen der 19 Gemeinden endete die Vernehmlassung. Die Bauund Umweltschutzdirektion schaffte es, mit 16 Gemeinden auf Anhieb eine beschlussfähige Basis für die Eigentumsübertragung samt Vergütung zu erwirken. Mit 3 Gemeinden musste die Arbeitsgruppe der Direktion in Nachverhandlungen gehen.

Formelles Vorgehen

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen und aufgrund der ihm erteilten Kompetenz hat der Regierungsrat hernach zwischen dem 25. Oktober 2011 und dem 13. Dezember 2011 durch 19 gestaffelten Regierungsratsbeschlüsse die sukzessiven Eigentumsübernahmen für sämtliche 21 Schulanlagen in 19 Standortgemeinden (Sekundarschul-Hauptstandorte) termingerecht verfügt. Die rechtskräftigen Verfügungen des Regierungsrats über die Einzelheiten der Übernahme bildeten den Rechtstitel für die grundbuchliche Umsetzung des Eigentumsübergangs (von Gesetzes wegen gem. § 112a Abs. 2 und § 112b Abs. 3 des Bildungsgesetzes).

Nach der Ausstellung der jeweiligen Rechtskraftbescheinigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion erfolgten die Einreichungen an die zuständigen Grundbuchämter. Im Nachgang zum Eigentumstransfer erfolgten auf der Grundlage der genehmigten Mutationsbewilligungen in zahlreichen Gemeinden noch die notwendigen Abparzellierungen.

LRV 2019/229 8/18



4.2. Neuverteilung der Aufgaben

4.2.1. Strategische Bedarfsplanung

Die per 1. Juli 2005 eingesetzte Fachkommission für Schulraumplanung wurde mit der Übernahme der Sekundarschulanlagen per 30. Juli 2011 aufgelöst. Die strategische Bedarfsplanung und die Beurteilung von konkreten Raumbedürfnissen erfolgte neu durch die Bildungs-, Kultur- und Sport-direktion.

4.2.2. Unterhalt und Betrieb

Ab dem 1. August 2011 ging die Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Sekundarschulanlagen planmässig an den Kanton über. Das Hochbauamt als Fachorgan des Kantons übernahm diese Aufgabe und bot den Gemeinden zwei Bewirtschaftungsmodelle zur Auswahl an. Dort wo die Standortgemeinden dies wünschten, verblieben diese in Bezug auf das Gebäudemanagement Dienstleister im Auftrag und unter Aufsicht des Hochbauamts. Das Betriebspersonal auf den Schulanlagen verblieb somit bei den Gemeinden. Die sechs Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Gelterkinden, Münchenstein, Oberdorf und Pratteln entschieden sich, den Betrieb der Schulanlagen komplett abzugeben. In diesem Fall wurde das Betriebspersonal durch das Hochbauamt übernommen bzw. wechselte zum Kanton.

4.2.3. Instandsetzung, Neu- und Ersatzbauten

Viele Schulanlagen wiesen aufgrund ihres Alters und dem schlechten Bauzustand einen hohen Sanierungsbedarf auf und mussten den aktuellen Bauvorschriften angepasst werden. Obwohl an einigen Standorten für die Zusammenführung aller Niveaus unter einem Dach genügend Räumlichkeiten auf den Schulanlagen vorhanden waren, kam das Hochbauamt nicht umhin, erforderliche Umbauten und Ersatzbauten zu budgetieren und zu planen.

4.2.4. Anbindung ans EDV-Netz des Kantons

Nach dem Eigentumstransfer war die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zuständig für die "kommunikative" Anbindung der Sekundarschulanlagen ans Kantonsnetz. Diese Leistungen beinhalten den physischen Anschluss mittels Glasfaser an das EDV-Netz sowie die Telefonie.

4.3. Festlegung der definitiven Gebäude- und Anlagewerte

Die Hauptaufgabe des Hochbauamts bestand darin, die im Rahmen der Übernahmeverhandlungen vereinbarten Eigentumsentflechtung und Abgeltung zu konkretisieren. Wie in der Landratsvorlage 2010/317 angekündigt, kam es zu zahlreichen Schwierigkeiten im Projektverlauf. Die ursprüngliche Vorstellung, dass sich die Berechnung des Übernahmepreises auf die Restschuld des Anlagewerts reduziert und nur wenige Ergänzungen anzubringen sind, hatte sich als falsch herausgestellt. Die Dokumentation der Eigentumsverhältnisse und der baulichen Massnahmen zeigten auf, dass die Fälle der von den Gemeinden finanzierten Erstellungskosten für Gebäudeteile, welche kommunalen Nutzungen dienten oder nicht in den Anlagewert aufgenommen wurden, äusserst zahlreich und vielschichtig waren. Es bedurfte einer eigentlichen Entflechtung der Eigentumsverhältnisse in 21 Fällen.

4.4. Geltende Prämissen

Dies erforderte einerseits eine Strukturierung der Anlageteile in sogenannte Sach- und Wertelemente sowie deren Besitzzuordnung und andererseits einer allseits akzeptierten Berechnungsmethodik. Bereits 2009 konnte sich die kantonale Projektleitung mit der Arbeitsgruppe der Gemeindevertreter, "AG-VBLG", auf sechs Prämissen im Übertragungsprozess einigen.

- a) Land und Gebäude sollen in einem Eigentum sein
- b) Nur eine/-n Eigentümer/-in pro Gebäude und Anlage
- c) Kanton und Gemeinden werden bei der Abgeltung (Übernahme) und den Mietgeschäften gleichbehandelt
- d) Stichtag der Einschätzung der Wertelemente (I Land, II Gebäude, III Umgebung, IV Betriebseinrichtung, V Betriebsinventar) für die Eigentumsverfügungen ist der 31. Dezember 2010

LRV 2019/229 9/18



- e) Für die Eigentumsverfügung werden die Geldwerte per Stichtag 31. Juli 2011, ein Tag vor der Übernahme, verwendet
- f) Für die Abgeltung der Schulanlagen werden die Unterhaltsrückstände und -vorsprünge in angemessener Höhe berücksichtigt.

4.5. Bewertung der Liegenschaftszustände

Die unterschiedlichen Aufwendungen der Standortgemeinden für den Unterhalt der Sekundarschulbauten sollen bei der Berechnung des Übernahmepreises berücksichtigt werden. Ausgangspunkt für die Berechnungen waren die Zustandswerte der Liegenschaften in einer Skala von 0 – 100 %. Diese wurde nach dem System STRATUS² pro Anlage einzeln ermittelt. Hierfür wurde eigens eine paritätische Arbeitsgruppe von Baufachleuten beauftragt, alle Schulanlagen nach dem gleichen Muster zu bewerten. Die Resultate wurden dem Hochbauamt übermittelt und auf Stichhaltigkeit mit den eigenen Datenwerten kontrolliert.

Im Rahmen der Projektüberwachung durch die kantonale Finanzkontrolle waren die Liegenschaftszustände ebenfalls ein zentrales Thema. Von 21 Anlagen wurden rund 150 Zustandsbewertungen erstellt. Die Überprüfung der FIKO ortete lediglich auf einer Schulanlage eine divergierende Einschätzung und verlangte die nochmalige Ermittlung von zwei Gebäudezustandswerten. Dieser Empfehlung ist das Hochbauamt in der ersten Jahreshälfte 2011 unmittelbar gefolgt und hat in Absprache mit der Gemeinde, in diesem Fall Sissach, eine Korrektur der beiden Zustandskoeffizienten um 22 % bzw. 16 % vorgenommen.

4.6. Berechnung der Abgeltungsbeträge resp. der Übernahmepreise

Wie zu Beginn dieses Kapitels unter Ziffer 4.1 geschildert hat das Hochbauamt für sämtliche Schulanlagen die definitiven Abgeltungsberechnungen erstellt und die Abwicklung mit den einzelnen 19 Standortgemeinden koordiniert. Die Projektleitung seitens Hochbauamt hatte David Foggetta inne. Wo erforderlich fanden zusätzliche Erläuterungsgespräche statt. Auf die Art und Weise der Berechnung der Abgeltungsbeträge wird in diesem Abschnitt nicht mehr im Einzelnen eingegangen, da die Methodik bereits in der Vorlage 317/2010 hinreichend beschrieben wurde und jederzeit in der Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse von Schulbauten nachgelesen werden kann. Die definitiven Abgeltungsberechnungen konnten frühestens nach dem Zeitpunkt der Übernahme, 1. August 2011 erstellt und den Gemeinden mit Einigkeit zum Übernahmeumfang zugestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Restschulden des Kantons in der Annuitätenbuchhaltung nämlich bekannt werden sowie die angefangenen Projekte auf den Schulanlagen abgerechnet und genehmigt worden sein.

Aktualisierung der rechnerischen Einflussfaktoren

Die Einflussfaktoren der Wertberichtigungen wurden anhand der gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethodik auf die jeweiligen Stichtage aktualisiert:

- Anpassung des Basiszinssatzes auf 2.625 % aufgrund 10-Jahresdurchschnitt der 10-jährigen Bundesobligation, Stichtag 31. Dezember 2010
- Anpassen des BGV-Indexes auf 139.5 Punkte, Stichtag 31. Dezember 2010
- Anpassen der Zustandsfaktoren für die Gebäudebewertung und die Aussenanlagen, Stichtag 31. Dezember 2010
- Nachbewertungen der Zustandsfaktoren bei Anlageteilen, falls erforderlich
- Saldierung der Annuitätenkonti per 31. Juli 2011 durch die Bildungs- Kultur und Sportdirektion und Einfügen in den Restschuldbestand

LRV 2019/229 10/18

_

² Informatikprogramm Stratus Gebäude der Fa. Basler & Hofmann AG, Zürich



Gemeinden mit Konsens zum Übernahmeumfang

Die Bau- und Umweltschutzdirektion schaffte es, mit 16 Gemeinden auf Anhieb eine beschlussfähige Basis für die Eigentumsübertragung samt Vergütung zu erwirken. Namentlich waren dies die Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Laufen, Liestal, Münchenstein, Oberdorf, Oberwil, Pratteln, Reigoldswil, Reinach³, Sissach, Therwil und Zwingen.

Gemeinden ohne Konsens zum Übernahmeumfang

Bei drei Gemeinden verzögerten sich die Ausfertigung der Übertragungsverfügungen, da noch kein Konsens beim Übernahmeumfang, der Berechnung oder der juristischen Ausformulierung des Vertragswerkes bestand. Namentlich waren dies die Gemeinden Binningen, Gelterkinden und Muttenz. Der Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzdirektion und das Hochbauamt traten in die Nachverhandlungen mit diesen Gemeinden.

4.7. Änderungen gegenüber dem genehmigten Verpflichtungskredit

Mit dem Gros der Gemeinden konnte das Hochbauamt auf der Basis der ersten Abgeltungsberechnungen und deren Überarbeitung die Schlussbearbeitung, der Verfügungsanfertigung, in Angriff nehmen. Während der Durchführung der Vernehmlassung stellte sich jedoch heraus, dass bei drei Gemeinden noch keine komplette Einigkeit zum Übernahmeumfang, zur Abgeltung oder zu den vertraglichen Bedingungen erzielt war. Die Bestätigung des Verfügungsentwurfes blieb in der Folge aus.

Spezielle Situation Binningen

Der Übernahmeumfang der Schulanlage Spiegelfeld war auch nach dem Landratsbeschluss nicht innert Jahresfrist (2011) unter Dach und Fach. In den Nachverhandlungen mit der Gemeinde konnte vereinbart werden, dass die dem Kanton zustehenden Anteile an der Dreifachsporthalle, Grundstück Nr. 8704, der Gemeinde abgetreten wurden und im Gegenzug der Kanton das angrenzende Grundstück Nr. 8705 mit dem Primarschulgebäude erstand.

Die Abwicklung erfolge durch zwei nachträgliche Wiedererwägungsverfügungen des Regierungsrats.

Spezielle Situation Gelterkinden

Für die Sekundarschulanlage Hofmatt 1 und 2 bestand bis zum Jahresende 2011 ein Konsens zu den bisherigen und zukünftigen Eigentumsverhältnissen. Die Nachverhandlungen sahen aber vor, dass die Dreifachsporthalle mit aufgesatteltem Primarschultrakt in ein gemeinschaftliches Miteigentum überführt werden. Hierzu bedurfte es der Begründung von Stockwerkeigentum, der Ausarbeitung von Aufteilungsbeschrieb und -plänen sowie der Ausarbeitung eines Reglements. Die alles umfassende Verfügung erging am 23. Oktober 2012.

Spezielle Situation Muttenz

Auf den beiden Schularealen Gründen und Hinterzweien beabsichtigte die Gemeinde grössere Erneuerungsarbeiten vorzunehmen. Zum einen lief bereits ein Sanierungsprojekt der Heizungsanlage am Standort Hinterzweien und zum anderen sollte das Primarschulhaus Gründen durch einen Neubau der Gemeinde ersetzt werden. Zur Klärung der offenen grundbuchrechtlichen Fragen musste die erste Verfügung vom Kanton sistiert werden. In den Nachverhandlungen konnten diese Punkte bereinigt und die Abgeltung der Investitionskosten der Heizungsanlage geregelt werden. Die Regierung erliess am 27. November 2012 eine zweite, abschliessende Verfügung zur Vergütung der Nahwärmeerzeugung.

Übersichtstabelle der Abweichungen zur LRV 2010/317

Nachstehende Tabelle zeigt auf, welche Änderungen im Verlauf der Verhandlungen mit den Gemeinden zwischen 2009 und 2011 im Geschäft vorgenommen werden mussten. Bei allen Abgeltungsberechnungen wurden selbsterklärend die rechnerischen Einflussfaktoren auf die festgesetzten Stichtage aktualisiert.

LRV 2019/229 11/18

³ Mit der Gemeinde Reinach wurde die Ausfertigung einer provisorischen Abgeltung vereinbart, da das grossen Neu- und Sanierungsprojekt Bachmatten per Stichtag nicht abgerechnet und genehmigt war.



Nr.	Gemeinde	Abweichung Übernahmeumfang im Vergleich zur LRV 2010/317
01	Aesch	- Keine
02	Allschwil	- Keine
03	Arlesheim	- Keine
06	Binningen Schulareal 1 Kanton erliess 2. Verfügungen zu Land und Gebäude Nr. 3, 5, 7, 9, 9a	 Mehrfläche Land rund 550 m² Entfall Kauf/Verkauf Primarschulhaus Nr.11
06	Binningen Schulareal 2 Kanton erliess 2. Verfügun- gen zu Land und Gebäude Nr. 11, 21	 Kauf/Verkauf Eigentumsanteile Sporthalle (2/3) Kauf/Verkauf Primarschulhaus Nr.11 Inkl. Betriebskosten 2 Sporthallen SJ2011-2013
07	Birsfelden	- Zusätzlich Abgeltung Zivilschutzanlage. In Erstberechnung nicht dokumentiert gewesen
20	Frenkendorf	 Korrektur Landpreis aufgrund neuer Dokumente Abgeltung für Gebäude Nr. 14 fällt höher aus
36	Gelterkinden Verzögerung der Verfügung, per 23.10.2012	 Aufteilung Gebäude Nr. 1 StWE-Begründung für Sporthalle, Land und Gebäude Nr. 1n
81	Laufen	- Entfall Kauf/Verkauf Anteile Sporthalle Gymnasium (1/3)
25	Liestal	- Nachmeldung Möblierung
10	Münchenstein	- Abgeltung Mehrfläche Land ca. 600 m ²
11	Muttenz Kanton erliess 2. Verfügun- gen zu Bauabrechnung Heizanlage	 Rekurs zur Verfügung von EWG zurückgezogen Projektabrechnung Heizzentrale
71	Oberdorf Neubau	- Neubau Erweiterung (21'673'764) durch Darlehen Kanton finanziert. Annuitätenzahlung durch Kanton 2010 gestartet (Abschreibung f. 1 Jahr)
71	Oberdorf Altbau	- Leichte Kostenüberschreitung Sanierungsprojekt Altbau
12	Oberwil	 Zusätzliche Abgeltung Anteile Sporthalle der Gemeinde Mehrfläche Land 278 m² aufgrund Parzellierung
27	Pratteln	- Höhere Altersentwertung auf Gebäude Nr. 9
72	Reigoldswil	- Abzug für Abbruch Schwimmhalle der Gemeinde

LRV 2019/229 12/18



14	Reinach Kanton erliess 2. Verfügun- gen zu Bauabrechnung Neubau/Sanierung Bachmat- ten	- Sanierungsprojekt günstiger als veranschlagt ausgefallen
51	Sissach	 Vorausfinanzierung Umbau Gebäude Nr. 68 durch EWG erhöht den Restschuldsaldo des Kantons Altersentwertung Pausenhalle und Aula wegen schlechtem Zustand neu höher bemessen
16	Therwil	- Minderfläche Land von 513 m ²
87	Zwingen	 Minderfläche Land von 606 m² Zustandsbewertung Sportanlage erhöht

5. Kostenabrechnung

5.1. Kostenermittlung

Kostenarten	Bewilligter Kredit				Kosten			
Positionen in Übereinstimmung	lt. LRB	Index-	Ausgew.	Kredit inkl. Index-	Angefallene Kosten	Mehr- Minder-	Mehr- Minder-	
mit der Landratsvorlage	Nr. 2011/2441	verän-	Teue-	veränderung und	inkl. Teuerung	kosten gegenüber	kosten gegenüber	
	vom 10.2.2011	derung	rung	der ausgewiesenen	(Bauabrechnung)	bewilligtem Kredit	bewilligtem Kredit	
	Nr. 2010/317	ab LRB	_	Teuerung	,		Inkl. Index-	
	vom 14.9.2010			ŭ			veränderung	
1	2	3	4	5 (2+3+4)	6	7 (6-2)	8 (6-5)	
Übernahme Sekundarschulbauten- und	7'423'749		0.00	7'423'749	7'324'506.00	-99'243.00	-99'243.00	
anlagen Aesch								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	4'966'045		0.00	4'966'045	5'006'920.00	40'875.00	40'875.00	
anlagen Allschwil								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	1'286'248		0.00	1'286'248	1'187'464.00	-98'784.00	-98'784.00	
anlagen Arlesheim								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	8'831'365		0.00	8'831'365	7'385'836.00	-1'445'529.00	-1'445'529.00	
anlagen Binningen								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	3'149'483		0.00	3'149'483	7'103'907.00	3'954'424.00	3'954'424.00	
anlagen Birsfelden								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	11'317'766		0.00	11'317'766	12'604'176.00	1'286'410.00	1'286'410.00	
anlagen Frenkendorf								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	14'537'738		0.00	14'537'738	14'570'892.00	33'154.00	33'154.00	
anlagen Gelterkinden								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	13'497'792		0.00	13'497'792	11'041'136.00	-2'456'656.00	-2'456'656.00	
anlagen Laufen								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	7'413'739		0.00	7'413'739	11'210'902.00	3'797'163.00	3'797'163.00	
anlagen Liestal								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	702'772		0.00	702'772	800'524.00	97'752.00	97'752.00	
anlagen Münchenstein								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	14'120'654		0.00	14'120'654	13'971'408.65	-149'245.35	-149'245.35	
anlagen Muttenz								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	35'696'104		0.00	35'696'104	37'064'553.00	1'368'449.00	1'368'449.00	
anlagen Oberdorf								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	15'701'916		0.00	15'701'916	17'747'936.00	2'046'020.00	2'046'020.00	
anlagen Oberwil								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	2'274'810		0.00	2'274'810	1'952'146.00	-322'664.00	-322'664.00	
anlagen Pratteln								
Übernahme Sekundarschulbauten	3'309'073		0.00	3'309'073	3'284'348.00	-24'725.00	-24'725.00	
Reigoldswil								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	25'919'322		0.00	25'919'322	25'556'941.81	-362'380.19	-362'380.19	
anlagen Reinach								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	5'963'570		0.00	5'963'570	6'713'878.00	750'308.00	750'308.00	
anlagen Sissach								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	14'351'062		0.00	14'351'062	13'940'144.00	-410'918.00	-410'918.00	
anlagen Therwil								
Übernahme Sekundarschulbauten- und	4'536'792		0.00	4'536'792	4'490'167.00	-46'625.00	-46'625.00	
anlagen Zwingen								
Totale	195'000'000	*)	0.00	195'000'000	202'957'785.46	7'957'785.46	7'957'785.46	

^{*)} Der Kredit über CHF 195'000'000 brutto wurde im Verhältnis zu den Investitionskosten über Total CHF 199'867'292 auf die Schulhäuser umgelegt (vgl. Landratsvorlage 2010/317 vom 14.09.2010 S. 28 und Anhang A2 S. 45/46).

LRV 2019/229 13/18



5.2. Teuerung

Die Berücksichtigung der Teuerung ist in diesem Geschäft der Eigentumsübertragungen im Sinne einer Bauteuerung nicht anwendbar, da keine Werkleistungen oder Baudienstleistungen abgefragt wurden. Hingegen sind die nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse von Schulbauten vorgegebenen Aktualisierungen per Stichtag vorgenommen worden (siehe Ziffer 4.6).

Veränderung der Kostenfaktoren von 2009 bis 2011

Mit der Übernahme der Liegenschaften per 1. August 2011 sind die Indexstände per Ende Jahr 2010 für die Schlussberechnungen massgebend.

Für die Sachwertkategorie "Gebäude" veränderte sich der ZH-Baukostenindex folgendermassen:

Stand 31. August 2009 = 136.2 Punkte Stand 31. Dezember 2010 = 139.5 Punkte Differenz oder Veränderung: + 2.42 %

Für die Sachwertkategorien "Land", "Umgebung" und "Betriebseinrichtung" sind die Veränderungen des Basiszinsatzes bestimmend, welcher sich folgendermassen veränderte:

Stand 31. August 2009 = 2.896 %

Stand 31. Dezember 2010 = 2.625 %

Differenz oder Veränderung: - 0.271 %

5.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

	Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung		202'957'785.46
	(gemäss Belastung Verpflichtungskredit)	- 	

5.4. Erfüllungsgrade

Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 203 Mio. / 195 Mio.)	104.1 %
(100 % = Kredit It. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	
Materieller Erfüllungsgrad des Projektes	
(<100 % = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt	
>100 % = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgeseher waren)	100 %

5.5. Darstellung der Abweichung

а	Kredit gemäss LRB vor Teuerung	CHF	195'000'000.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 52	CHF	0
c=a+b	Bewilligter Kredit indexiert	CHF	195'000'000.00
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	202'957'785.46
e=d-c	Mehrkosten (-)	CHF	7'957'785.44

Gegenüber dem bewilligten Kredit schliesst die Abrechnung mit Mehrkosten von CHF 7'957'785.44, bzw. + 4.1 % ab.

LRV 2019/229 14/18



5.6. Begründung der Mehrkosten

Die ausgewiesenen Mehrkosten resultieren aus verschiedenen Faktoren. In der Landratsvorlage wurde, um den Kostenrahmen angeben zu können, die <u>Verkaufserlöse</u> mitberücksichtigt und die laufenden Projekte wie auch die Tilgung der Restschulden (Annuitäten) auf den Übernahmezeitpunkt hochgerechnet.

Die obige Darstellung der Gesamtkosten gibt den Bruttowert wieder und beinhaltet in den Auftragsnummern 700708, Oberdorf, eine Abschreibungsverrechnung von CHF 1'034'142.20 und in der Auftragsnummer 700712, Reinach, eine Rückvergütung von CHF 177'998.19. zudem wurden die Verkaufserlöse darin nicht berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen hierzu können der nachstehenden Ziffer 6.1 entnommen werden.

6. Gesamte Projektkosten nach Nettobetrachtung

6.1. Gesamtkosten abzüglich Verkaufserlöse und Abschreibungsverrechnung

In der Landratsvorlage 2010/317 wurden die vorhersehbaren Verkaufserlöse und die ordentlichen Abschreibungsverrechnungen in die Schlusskalkulation mit einbezogen. Entsprechende enthielten die Übernahmeverfügungen der Gemeinden Binningen und Liestal auch die Abzüge für die Verkaufserlöse. Die Verfügung zu Oberdorf berücksichtigte den Darlehensabzug ohne Abschreibungsverrechnung. Daraus resultiert nachfolgender Gesamtkostenaufwand netto.

Aufstellung:	Beträge in CHF
Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto gemäss Ziffer 5.3	202'957'785.46
abzüglich Verkaufserlös Gemeinde Binningen, SA Spiegelfeld Sporthalle	- 3'900'000.00
abzüglich Verkaufserlös Gemeinde Liestal, SA Frenkenbündten Grundstück 734	- 3'905'000.00
abzüglich Abschreibungsverrechnung Darlehen Gemeinde Oberdorf, Neubau SA Dorfmatt, Breitenweg 5 *)	- 1'034'142.20
Gesamtkostenaufwand netto	194'118'643.26
Minderkosten zu Verpflichtungskreditsumme	881'356.74

^{*)} CHF 20'639'621.80 minus CHF 21'673'764.00

Unter Berücksichtigung der Verkaufserlöse und Verrechnungen (Nettobetrachtung) schliesst die Abrechnung gegenüber dem bewilligten Kredit mit Minderkosten von - CHF 881'356.74 bzw. – 0.45 % ab.

6.2. Gesamtkosten gemäss den Übernahmeverfügungen

In der zweiten Verfügung (Widererwägung) zur Übernahme der Schulanlage Binningen (2), Spiegelfeld, bestand die Gemeinde darauf, dass die aufgelaufenen Betriebskosten der Sporthallen für die Schuljahre 2011/12 und 2012/13 mitvergütet würden. Der Regierungsrat kam dem Anliegen nach und liess die angefallenen CHF 211'446.00 auszahlen. Diese Summe wurde dem Hochbauamt in der Laufenden Rechnung als Mietkosten belastet und gingen nicht zu Lasten des Verpflichtungskredits.

LRV 2019/229 15/18



7. Finanzkontrolle

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft hat projektbegleitend zwischen 2010 und 2013 insgesamt zwei Projektrevisionen durchgeführt. Es wurden in diesen Projektrevisionen mehrere Prüfthemen definiert, u. a. die Feststellungen der Übernahmepreise sowie der Übernahme- und Mietverträge. Mit der letztmaligen Kontrolle, dem Follow-up vom 31. März 2014, wurde der Vollzug sämtlicher Empfehlungen festgestellt und die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits einverlangt.

FIKO-Bericht 041/2010

Mit diesem Bericht überprüfte die Finanzkontrolle den aktiven Prozess in der Bau- und Umweltschutzdirektion. Im Zeitpunkt der Prüfung, dem 12. August 2010 lagen weder für die Übernahme der Schulliegenschaften noch für die Mietverhältnisse Verträge vor. Die direktionsinterne Arbeitsgruppe bestehend aus dem Rechtsdienst der BUD, einer Vertretung des Amts für Liegenschaftsverkehr und je einen Sachbearbeiter der Bezirksschreiberei sowie des Hochbauamts bereiteten die Musterverfügung (Übernahmevereinbarung) vor, welche für sämtliche Standortgemeinden als Basis zur Anwendung kommen sollten. Die FIKO formulierte zu den Themen Ihre Empfehlungen und hielt dabei vier Punkte fest; zwei zu den Festlegungen der Übernahmepreise und zwei zu den Übernahme- und Mietverträgen.

FIKO-Bericht Follow-up 030/2013

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 31. Oktober 2012) verfasste die FIKO noch zu zwei offenen Punkten ihre Empfehlungen ans Hochbauamt, dem federführenden Amt des Geschäfts. In diesen Punkten ging es zum einen um den Rekurs der Gemeinde Binningen und zum andern um die Schlussabrechnung des abgeschlossenen Bauprojekts Bachmatten der Gemeinde Reinach. Erstere sollte zeitnah mit der Gemeinde bereinigt werden und zweitere empfahl ein stetiges Hinwirken zur Rückzahlung des ausstehenden Differenzbetrages durch die Gemeinde.

8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

9. Administrative Schlussarbeiten

Im Zusammenhang mit dieser Schlussabrechnung sind folgende finanztechnischen / administrative Punkte zu beachten:

Die zum Projekt zugehörigen Innenaufträge 700199 und 700697 bis 700715 im Verzeichnis der Verpflichtungskredite (altes Recht / neues Recht: Ausgabenbewilligung) dürfen erst gelöscht werden, wenn die vorliegende Schlussabrechnung Übernahme der Sekundarschulbauten und - anlagen durch den Kanton genehmigt ist.

10. Anträge

10.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

 Der Schlussabrechnung der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton mit Gesamtkosten von netto CHF 194'118'643.26, mit Minderkosten von CHF 881'356.74 gegenüber dem bewilligten Kredit, wird zugestimmt.

LRV 2019/229 16/18



- 2. Die Belastungen brutto über CHF 202'957'785.46, ohne Berücksichtigung der Verkaufserlöse und Abschreibungsverrechnung, werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Der materielle Erfüllungsgrad des Projektes Übernahme der Sekundarschulbauten und anlagen durch den Kanton beträgt 100 %.
- 4. Die dem Projekt zugehörigen Innenaufträge sind im Verzeichnis der Verpflichtungskredite (altes Recht / neues Recht: Ausgabenbewilligung) zu löschen.

Liestal, 26. März 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

11. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

LRV 2019/229 17/18



Landratsbeschluss

über Schlussabrechnung Verpflichtungskredit (altes Recht / neues Recht: Ausgabenbewilligung) Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton
IA 700199 und 700697 bis 700715 / Kostenart -Nr. 5040 0 000

Landratsvorlage 2010/317 und Beschluss 2011/2441

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der Schlussabrechnung der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton mit Gesamtkosten von netto CHF 194'118'643.26, mit Minderkosten von CHF 881'356.74 gegenüber dem bewilligten Kredit, wird zugestimmt.
- 2. Die Belastungen brutto über CHF 202'957'785.46, ohne Berücksichtigung der Verkaufserlöse und Abschreibungsverrechnung, werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Der materielle Erfüllungsgrad des Projektes Übernahme der Sekundarschulbauten und anlagen durch den Kanton beträgt 100 %.
- 4. Die dem Projekt zugehörigen Innenaufträge sind im Verzeichnis der Verpflichtungskredite (altes Recht / neues Recht: Ausgabenbewilligung) zu löschen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrats
Der Präsident:

Die Landschreiberin:

LRV 2019/229 18/18